

# **BGer 1C\_646/2022 vom 19. Dezember 2023**

Bundesgericht, 2023-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_646\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_646_2022)

FR: TF 1C\_646/2022 du 19 décembre 2023

IT: TF 1C\_646/2022 del 19 dicembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegen den angefochtenen Endentscheid des Bundesverwaltungsgerichts steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen (Art. 82 lit. a, 86 Abs. 1 lit. a und 90 BGG). Die Beschwerdeführerinnen verlangten mit ihrer Einsprache ans UVEK, dass ihnen ein Ersatzstandort zur Verfügung gestellt werde, so dass sie ihre Aktivitäten ununterbrochen ausüben können. Vor diesem Hintergrund sind sie durch den angefochtenen Entscheid, der den Nichteintretensentscheid des UVEK bestätigt, besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung ( Art. 89 Abs. 1 BGG ; vgl. auch Art. 5 Abs. 1 lit. c VwVG [SR 172.021]). Auf die rechtzeitig erhobene Beschwerde ( Art. 100 Abs. 1 BGG ) ist daher grundsätzlich einzutreten. Der Streitgegenstand beschränkt sich indessen auf die Eintretensfrage. Auf die Rügen der Beschwerdeführerinnen ist deshalb nur insoweit einzutreten, als sie für diese Frage von Bedeutung sind.

### **E. 2.1**

Zur Begründung des Nichteintretensentscheids führte das UVEK zusammengefasst aus, dass die Massnahme 1 in der Plangenehmigung 1997 rechtskräftig verfügt und durch den ebenfalls rechtskräftigen Staatsratsentscheid 2009 grundsätzlich vollzogen worden sei. An der Position der A.a. \_\_\_\_\_ AG ändere sich mit dem vorliegenden Plangenehmigungsverfahren nichts. Im Hinblick auf die verständlicherweise geforderte Koordination des Vorgängerprojektes mit dem laufenden Projekt sowie den funktionalen Zusammenhang der genehmigten Massnahmen sei darauf hinzuweisen, dass der Vollzug der Massnahme 1 durch die Staatsratsentscheide 2009/2010 formell erfolgt und durch den Staatsratsentscheid 2020 bekräftigt worden sei. Die noch ausstehende Umsetzung - nämlich der Abbau der Kieswerke und die Anstrengung des Sondernutzungsplanverfahrens (materieller Vollzug) - liege nicht in der Kompetenz des UVEK. Ob und inwieweit die raumplanerische, konzessionsrechtliche, bau- und arbeitsrechtliche Bewilligung für ein Kieswerk verlängert und/oder definitiv erteilt werde, liege primär in der Zuständigkeit des Kantons.

### **E. 2.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hält ergänzend zu diesen Erwägungen fest, die Änderungen, die zum neuen generellen Projekt 2014 führten, hätten nicht die Massnahme 1 betroffen. Aus Sicht des Nationalstrassenprojekts bestehe damit kein Grund, diese Massnahme mit dem neuen Ausführungsprojekt nochmals öffentlich aufzulegen und eine weitergehende koordinierte Beurteilung im UVB 2017 bzw. in der angefochtenen Plangenehmigung vorzunehmen. Bezüglich des Rückbaus der Anlagen sei das UVEK zu Recht von einer rechtskräftig abgeurteilten Sache ausgegangen.

Der UVB 1995 habe keine vorbehaltlose, sondern eine standortgebundene und namentlich sicherheitsbedingte Kiesausbeutung im Auenschutzgebiet vorgesehen. Soweit der UVB 1995 hinsichtlich der Massnahme 1 von einem "Wiederaufbau" der nötigen Einrichtungen zur Kiesentnahme gesprochen habe und der neue östliche Standort im Plan schon eingezeichnet gewesen sei, seien die Angaben demnach im seinerzeitigen Gesamtzusammenhang zu sehen. Schon aus diesen Gründen könne nicht davon gesprochen werden, dass in der Plangenehmigung 1997 die abschliessende Bewilligung für die Erstellung und den dauerhaften Betrieb eines neuen Kieswerks am östlichen Standort erteilt worden sei, wie von den Beschwerdeführerinnen geltend gemacht. Folglich könne allein im Umstand, dass der Fortbestand des Kieswerks am östlichen Standort ungewiss sei, auch keine genehmigungspflichtige Projektänderung liegen, über die die Vorinstanz in der angefochtenen Plangenehmigung neu hätte entscheiden müssen.

In Bezug auf die Notwendigkeit und Bewilligungsfähigkeit der von den Beschwerdeführerinnen beanspruchten zukünftigen Kiesausbeutung im Auenschutzgebiet stellten sich verschiedene Fragen, die über das Nationalstrassenprojekt hinausführten und in der kantonalen bzw. kommunalen Zuständigkeit lägen. Laut den Ausführungen des Beschwerdegegners wäre ein Kiesabbau mit mobilen Installationen aktuell ausreichend, um den Hochwasserschutz zu gewährleisten. Diese teils strittigen Fragestellungen seien nicht im Plangenehmigungsverfahren zu klären. Zwischen dem Nationalstrassenprojekt einerseits und dem langfristigen Fortbestand des Kieswerks am östlichen Standort andererseits bestehe kein hinreichend enger sachlicher Zusammenhang. Selbst wenn die Gemeinde und der Kanton sich widersprüchlich verhalten würden oder untätig blieben, werde dadurch noch keine Zuständigkeit der Plangenehmigungsbehörde begründet.

Soweit die Beschwerdeführerinnen schliesslich ergänzend geltend machten, dass der Kanton die Unterstützung für die Zonenplanänderung des Ersatzstandorts im damaligen Plangenehmigungsverfahren zugesichert habe, vermöchten sie damit nicht durchzudringen. Die Erwägung in der Plangenehmigung 1997, auf die sie sich berufen würden, laute folgendermassen (S. 9) :

Der Staatsrat ist sowohl Einsprache- und Plangenehmigungsbehörde im vorliegenden Nationalstrassengenehmigungsverfahren, wie auch Homologationsbehörde im Zonenplanverfahren. In dieser Eigenschaft ist es ihm nicht möglich, im Nationalstrassenverfahren über Zonenpläne zu entscheiden; es ist ihm jedoch möglich - und er erklärt hiermit dies auch tun zu wollen - den Zonenplanänderungen, die durch die Kompensationsmassnahmen bedingt sind, seine grundsätzliche Unterstützung zuzusichern.

Die Beschwerdeführerinnen würden nicht überzeugend darlegen, dass der Kanton damit Zusicherungen abgegeben habe, die nun mit der vorliegenden Plangenehmigung zu vollziehen wären.

### **E. 2.3**

Die Beschwerdeführerinnen rügen, das Bundesverwaltungsgericht habe nur geprüft, ob hinsichtlich der Beseitigung der Kieswerke eine abgeurteilte Sache (res iudicata) vorliege. Sie hätten jedoch geltend gemacht, dass die Plangenehmigung 1997 und die Rodungsbewilligung desselben Jahres auch den Wiederaufbau, d. h. den Fortbestand des Kieswerkes vorsehe. Die vom Bundesverwaltungsgericht erwähnten Verfügungen des Staatsrats aus den Jahren 2009 und 2010 dienten nicht dazu, die Massnahme 1 umzusetzen, sondern seien reine Baubewilligungen für die (einstweilen) provisorischen Kieswerke.

Indem es festhalte, es liege insoweit eine abgeurteilte Sache vor, ohne gleichzeitig auf den Wiederaufbau einzugehen, verletze es das Rechtsverweigerungsverbot ( Art. 29 Abs. 1 BV ). Die Bedeutung und die Stellung des 1997 verfügt Fortbestandes des Kieswerkes könne nicht in einem zusätzlichen Zonenplanungsverfahren festgelegt, sondern müsse im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren entschieden werden. Nur im Plangenehmigungsverfahren sei die Koordination mit den übrigen Projekten der Massnahme 1 überhaupt denkbar. Es sei nicht einzusehen, weshalb im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren nicht festgehalten werden müsste, dass der Fortbestand des Kieswerkes 1997 verbindlich und rechtskräftig verfügt worden sei und dass nun beispielsweise das Amt für Nationalstrassenbau (ANSB) zusammen mit den Beschwerdeführerinnen, der Kommune und anderen möglichen Organisationen das Zonenplanungsverfahren an die Hand nehmen müsste. Das UVEK müsse kontrollieren, ob die frühere Plangenehmigung vollständig umgesetzt worden sei ( Art. 13 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11) .

#### **E. 2.4**

Der Staatsratsentscheid aus dem Jahr 2009 konkretisiert die Plangenehmigung 1997, indem er unter anderem festhält, zu welchem Zeitpunkt die Beschwerdeführerinnen die bestehenden Anlagen am westlichen Standort zu entfernen haben und dass es ihre Sache sei, die Bewilligungen für einen Weiterbetrieb einzuholen. Auch im Entscheid von 2010, mit dem der Staatsrat die Bewilligung für die Ausbeutung von Kies am östlichen Standort erteilte, wird verfügt, dass es Sache der Verfügungsadressatin sei, die Bewilligungen für einen Weiterbetrieb einzuholen. In Einklang damit erwog das Bundesgericht im Urteil 1C\_128/2022 vom 19. Januar 2023, es sei in der Beschwerde nicht dargelegt worden, weshalb gestützt auf die Plangenehmigung 1997 eine Beendigung der Bewilligung zur Kiesentnahme an den beiden streitbetroffenen Standorten nur unter der Bedingung zulässig sein sollte, dass die kantonalen Behörden für die Verschiebung der Anlagen sorgten bzw. entsprechende Schritte zur Änderung der Zonenplanung unternähmen (a. a. O., E. 4.2). Dass die Plangenehmigung 1997 und die Rodungsbewilligung desselben Jahres von einem Wiederaufbau, d. h. dem Fortbestand des Kieswerkes ausgehen, bedeutet nicht, dass solches verbindlich angeordnet oder bewilligt worden wäre (vgl. dazu die [freilich erst am 1. Januar 2000 in Kraft getretene Bestimmung] von Art. 26 Abs. 2 NSG , wonach das Departement mit der Plangenehmigung sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt). Die Beschwerdeführerinnen machen zudem nicht in substantiierte Weise geltend, dass entgegen der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts veränderte Verhältnisse oder ein enger sachlicher Zusammenhang ein Rückkommen erfordern würden ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Es verstösst vor diesem Hintergrund nicht gegen Bundesrecht, wenn die Vorinstanz davon ausging, der Rückbau der Anlagen sei rechtskräftig angeordnet worden und die Bewilligung für die von den Beschwerdeführerinnen angestrebte Fortsetzung der Kiesausbeutung falle nicht in die Zuständigkeit des UVEK.

#### **E. 3**

Die Beschwerde ist aus diesen Gründen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Beschwerdeführerinnen die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Es ist keine Parteientschädigung zuzusprechen ( Art. 68 Abs. 1-3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.